

6.4.3 Blitzschutz

Die Art der Einbeziehung der solarthermischen Anlage in den Blitzschutz ist vom Vorhandensein einer Blitzschutzanlage abhängig. Für Wohngebäude bis zu einer Firsthöhe von 20 m wird kein Blitzschutz vorgeschrieben (s. auch Abb. 6.53).

▷ Auf dem Gebäude existiert keine Blitzschutzanlage

In diesem Fall muss nach VDE 0100 Teil 540 im Keller der Vor- und Rücklauf der Solaranlage mit mindestens 6 mm²-Kupferkabel (z.B. NYM-J) am Hauptpotenzialausgleich geerdet werden.

▷ Auf dem Gebäude existiert eine Blitzschutzanlage

Besteht am Gebäude eine Blitzschutzanlage, sollte darauf geachtet werden, dass sich die solarthermische Anlage im Schutzbereich⁶ der äußeren Blitzschutzanlage befindet und dass der Trennungsabstand⁶ eingehalten wird. In diesem Fall reicht der Potenzialausgleich von Vor- und Rücklaufleitungen im Keller mit einem 6 mm²-Kupferkabel aus. Ansonsten muss die solarthermische Anlage mit der äußeren Blitzschutzanlage verbunden werden. Hierbei wird eine Potenzialausgleichsleitung von mindestens 16 mm²-Cu (z. B. NYM-J) an an Vor- und Rücklauf der Solaranlage zur Hauptpotenzialausgleichsschiene erforderlich.

Abb. 6.53
Planungskriterien für den Blitzschutz einer
solarthermischen Anlage
/12/

